

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung von Unterlagen im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens für ein Vorhaben zur Erweiterung und Nutzungsänderung einer Scheune zu einem Einfamilienwohnhaus in der Gemeinde Steinhöfel im Ortsteil Jänickendorf Flur 1 Flurstück 142 („BauTurbo“)

Die Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree hat die Gemeinde Steinhöfel gemäß §36a Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb eines Bauantragsverfahrens beteiligt. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung erteilen, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist (Zustimmungsverfahren).

Vorhaben

Anlass: Erweiterung und Nutzungsänderung einer Scheune zu einem Einfamilienwohnhaus

Lage: Gemarkung Jänickendorf; Flur 1; Flurstück 142



Bild: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von Jänickendorf mit Markierung der Lage des Vorhabens

Ziel und Zweck des Zustimmungsverfahrens:

Der Vorhabenträger plant die Erweiterung und Nutzungsänderung einer Scheune zu einem Einfamilienwohnhaus auf dem o.g. Flurstück. Das Vorhaben befindet sich teilweise außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von Jänickendorf und somit im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß §35 BauGB. Aus diesem Grund ist das Zustimmungsverfahren gemäß § 34 Abs. 3b BauGB anzuwenden.

Im Rahmen der Beteiligung wird der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag gegeben (§36a Abs. 2 BauGB i.V.m. §7 der Richtlinie der Gemeinde Steinhöfel zur Umsetzung des „BauTurbos“ und zur Zustimmung der Gemeinde).

Die Unterlagen des Vorhabenträgers, bestehend aus:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Lageplan
- Ansichten
- Baubeschreibung

werden gemäß § 36a Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 15.09.2026 bis einschließlich 14.10.2026

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland im Internet veröffentlicht:

Pfad: www.amt-odervorland.de > Geoportal > Öffentliche Auslegungen

Die Bereitstellung der Daten erfolgt über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie alternativ zu den Unterlagen:

www.geoportal-amt-odervorland.de > Öffentliche Auslegungen

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Haus 2, 1. Obergeschoss im Flurbereich, sowie im Amt Odervorland in der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel, Erdgeschoss im Wartebereich zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Sprechzeiten)
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr (Sprechzeiten)
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Unterlagen genommen und können Stellungnahmen folgendermaßen übermittelt werden:

- per E-Mail an planung@amt-odervorland.de
- schriftlich per Brief an Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
- schriftlich per Fax an 033607/897-99 oder
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Zustimmungsverfahren in Anlehnung an § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über das Zustimmungsverfahren durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 14.09.2026

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel